

20. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita

**20. Nachtrag
zur Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016**

Die Satzung der BKK ProVita vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

Die Anlage zu § 2 der Satzung, **Entschädigung für die Teilnahme an Sitzungen des Verwaltungsrats sowie an Ausschuss-Sitzungen des Verwaltungsrats**, wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt I. Nr. 1.2 werden in der Überschrift nach dem Wort „Fahrkosten“ die Wörter „nach dem BRKG“ gestrichen.
2. Abschnitt I. Nr. 1.2 Buchstabe c) wird wie folgt neu gefasst:
„bei Benutzung eines Kraftwagens für jeden gefahrenen Kilometer die nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes jeweils geltenden Sätze.“

Artikel II

Artikel I tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde am 08.10.2018 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita beschlossen.

Bergkirchen, den 08.10.2018

Helmut Faber
Vorsitzende des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat der BKK ProVita am 8. Oktober 2018 beschlossene 20. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch und § 41 Absatz 4 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) jeweils in Verbindung mit § 90 Absatz 1 SGB IV genehmigt.

Bonn, den 6. November 2018

112 - 59240.0 - 2328/2015

Bundesversicherungsamt

